

Ralph Boes

Berlin, den 09.10.2018

Spanheimstr. 11
13357 Berlin

Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

Per Fax
0721 - 9101 382

1 BvR 1619/18
Anfrage wegen des Zeitraumes zur Entscheidung

Hohes Gericht -
sehr geehrte Damen und Herren,

am 12.07.2018 habe ich eine Verfassungsbeschwerde bei Ihnen eingereicht.
S. Az.: 1 BvR 1619/18

Zu dieser Beschwerde ist es dadurch gekommen, dass ich einer – aus meiner Sicht unberechtigten – Sanktion gegenüber beim Sozialgericht Berlin einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt hatte,

s. <https://goo.gl/8ueSyp>

dieser wegen zahlreicher Mängel des Eingliederungsverwaltungsaktes und des Sanktionsbescheides vom Sozialgericht zunächst positiv,

Az.: S 134 AS 3535/18 ER, <https://goo.gl/qHmiw9>

später vom Landessozialgericht Berlin-Brandenburg aber negativ

Az.: L 31 AS 671/18 B ER, <https://goo.gl/1oeM3P>

beschieden wurde -

und dies aus Gründen, die für mich nicht zu akzeptieren sind.

Das Sozialgericht Berlin hat nun auf Grund des Beschlusses des LSG die Rechtslage des gesamten Verfahrens für „geklärt“ erklärt,

- empfiehlt mir, die Klage wegen mangelnder Erfolgsaussicht zurückzunehmen
- und stellt für den Fall, dass ich das nicht tue, eine Entscheidung per Gerichtsbescheid in Aussicht.

Az.: S 134 AS 5277/18, <https://goo.gl/fnJNSX>

Ich habe das Sozialgericht über die laufende Verfassungsbeschwerde informiert und ihm auch mitgeteilt,

- dass ich die Antwort des BVerfG in meine Klagebegründung mit einbeziehen möchte,
- dass die von mir vorgelegte Klagebegründung bis dahin also nur „vorläufig“ ist.

Az.: S 134 AS 5277/18, <https://goo.gl/fffjys>

Jetzt meine Frage an Sie:

Wird es ein Urteil von Ihrer Seite geben oder wird die Annahme der Verfassungsbeschwerde abgelehnt werden?

Und gibt es einen Zeitrahmen, innerhalb dessen wir (ich und das SG Berlin) mit einer Entscheidung rechnen können?

Mit freundlichem Gruß,

R. Boes